



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.11.2024
– Auszug aus Drucksache 19/4055 –**

**Frage Nummer 24
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen eine durch den Bruch der Koalition ab 01.01.2025 zu erwartende „vorläufige Haushaltsführung“ des Bundes auf den Haushalt der Staatsregierung und damit insbesondere auf Projekte, die die Staatsregierung mithilfe von Fördergeldern aus dem Bund mitfinanziert, hat (bitte unter Zugrundelegung der realistischen Annahme beantworten, dass eine neue Regierung erst ab März beginnen könnte, ein neues Haushaltsgesetz auszuarbeiten, das realistisch betrachtet frühestens knapp vor der Sommerpause eingebracht werden könnte, und betroffene Projektgruppen, z. B. Finanzierung der Infrastruktur, möglichst lückenlos offenlegen), welche Auswirkungen hat eine durch den Bruch der Koalition ab 01.01.2025 zu erwartende „vorläufige Haushaltsführung“ des Bundes – nach Kenntnis – auf die Haushalte der Kommunen in Bayern und auf Projektgruppen, die die Kommunen mithilfe von Fördergeldern aus dem Bund mitfinanzieren (bitte betroffene Projektgruppen – nach Kenntnis –, z. B. „Demokratie leben“, möglichst lückenlos offenlegen), und welche Initiativen plant die Staatsregierung, um hieraus resultierende negative Folgen abzufedern?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Bundeshaushalt ist gemäß Art. 110 Abs. 2 Grundgesetz (GG) vor Beginn des Rechnungsjahres festzustellen. Ist ein Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht bis zum Schluss des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt, sieht Art. 111 GG bis zum Inkrafttreten des neuen Haushalts eine vorläufige Haushaltsführung vor (= ordnungsgemäße Weiterführung des Bundeshaushalts). Aufgrund der Haushaltsautonomie von Bund und Ländern (Art. 109 GG) entfaltet eine etwaige vorläufige Haushaltsführung auf Bundesebene keine unmittelbaren Wirkungen auf die Haushalte von Ländern oder Kommunen.